OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752588/2/KHa/EP

Datum:
Linz, 4. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der H W, vertreten durch die S & Partner Wirtschaftstreuhand GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. Dezember 2021, GZ: BHPEKKM-2021-251570/6624-HC, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. L K A-K, eine Mitarbeiterin der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), befand sich aufgrund des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde), vom 20. Juli 2021, GZ: BHPESanR-2020-528979/1-HC, von 20. Juli 2021 bis zum Ablauf des 2. August 2021 gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) in behördlicher Absonderung.

I.2. Mit Antrag vom 3. November 2021, der um 13:34 Uhr desselben Tages in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangte, begehrte die Bf für den vierzehntägigen Absonderungszeitraum ihrer Mitarbeiterin eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 3 EpiG in der Höhe von insgesamt EUR 370,00.

I.3. Mit Bescheid vom 28. Dezember 2021, GZ: BHPEKKM-2021-251570/6624-HC, wies die belangte Behörde den Vergütungsantrag der Bf als verspätet ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, die behördliche Absonderung der Mitarbeiterin der Bf sei mit 2. August 2021 aufgehoben gewesen. Der Vergütungsantrag der Bf habe daher spätestens am 2. November 2021 bei der belangten Behörde einlangen müssen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 10. Jänner 2022 fristgerecht Beschwerde. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, die belangte Behörde sei zu Unrecht von einer verspäteten Einbringung des Vergütungsantrags ausgegangen. Die Mitarbeiterin der Bf habe sich bis zum Ablauf des 2. August 2021 in Absonderung befunden; der Tag der Aufhebung der Absonderung sei deshalb nicht der 2. August 2021, sondern der 3. August 2021 gewesen. Der Vergütungsantrag sei am 3. November 2021 – und somit am letzten Tag der dreimonatigen Frist gemäß § 49 EpiG – eingebracht worden.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 23. März 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

L K A-K, eine Mitarbeiterin der Bf, befand sich von 20. Juli 2021 bis zum Ablauf des 2. August 2021 gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) in behördlicher Absonderung.

Infolgedessen stellte die Bf einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 3 EpiG. Dieser Antrag gelangte am Mittwoch, 3. November 2021, um 13:34 Uhr in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde.

Die Amtsstunden der belangten Behörde sind:
Montag: 07:00-12:00 Uhr und 12:30-17:00 Uhr
Dienstag: 07:30-17:00 Uhr
Mittwoch: 07:00-13:00 Uhr
Donnerstag: 07:00-12:00 Uhr und 12:30-17:00 Uhr
Freitag: 07:00-12:30 Uhr

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden auf ihrer Homepage wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„*Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.*“

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Amtsstunden der belangten Behörde und die Tatsache, dass diese die Empfangsgeräte zwar auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit hält, sie aber außerhalb derselben nicht betreut, finden sich auf

der Homepage der belangten Behörde (vgl. etwa den unter dem Link https://www.land-oberoesterreich.gv.at/29578.htm#29578 abrufbaren Hinweis oder die Kundmachung vom 1. Jänner 2017, GZ: BHPEAL-2012-121181/43-HA, abrufbar unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_PE/Verordnung%20AVG%20BH%20Perg.pdf).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl I Nr. 21/2022, lauten auszugsweise:

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[...]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]

(5) Fristgerecht eingebrachte Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 dürfen während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 und 2 zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden.

(6) Der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs. 3, der sich auf bis 30.09.2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, kann unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.09.2022 geltend gemacht werden.
[...]“

III.1.2. § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 57/2018, lautet wie folgt:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]“

III.2.1. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 iVm. § 36 Abs. 1 lit. i EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg. cit. abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 par. cit. genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs. 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 leg. cit. binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Gemäß § 49 Abs. 1 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, abweichend von § 33 leg. cit. binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Bei den in den §§ 33 und 49 Abs. 1 EpiG normierten Fristen handelt es sich um materiellrechtliche Fallfristen (vgl. VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061), innerhalb derer ein materiellrechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts geltend gemacht werden muss. Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs gehen daher insoweit verloren, als sie nicht vor Fristablauf geltend gemacht werden. Ausnahmen bestehen lediglich gemäß § 49 Abs. 5 und Abs. 6 EpiG, wonach fristgerecht eingebrachte Vergütungsanträge gemäß § 32 leg. cit. während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß § 49 Abs. 1 EpiG zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 leg. cit. erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden dürfen (§ 49 Abs. 5 EpiG) und wonach der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen gemäß § 32 Abs. 3 leg. cit., der sich auf bis 30. September 2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30. September 2022 geltend gemacht werden kann (§ 49 Abs. 6 EpiG).

III.2.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anträge bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht

werden. Anbringen, die an eine Frist gebunden sind, sind schriftlich einzubringen. Sind für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen, können schriftliche Anbringen der Behörde gemäß Abs. 2 par. cit. auch per E-Mail übermittelt werden. Gemäß Abs. 5 par. cit. ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Bringt sie ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen zum Ausdruck, gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht. (vgl. etwa VwGH 06.06.2019, Ra 2019/02/0037; 27.03.2019, Ro 2017/10/0025; 23.10.2018, Ra 2018/06/0110; 15.03.2018, Ra 2018/08/0021; 23.05.2012, 2012/08/0102)

III.3. Wie die Bf in ihrer Beschwerde zu Recht betont, endete die Quarantäne der Mitarbeiterin der Bf am 3. August 2021, weshalb auch die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gemäß §§ 33, 49 Abs. 1 EpiG mit diesem Tag zu laufen begann. Der Vergütungsantrag wäre daher spätestens am 3. November 2021 bei der belangten Behörde einzubringen gewesen.

Wie festgestellt, enden die Amtsstunden der belangten Behörde mittwochs um 13:00 Uhr. Der Antrag der Bf gelangte zwar am Mittwoch, 3. November 2021, um 13:34 Uhr in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde; da sich auf der Homepage der belangten Behörde jedoch ein Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Entgegennahme elektronischer Anbringen befindet und die belangte Behörde damit im Sinne des § 13 Abs. 5 AVG hinreichend klar zum Ausdruck brachte, dass sie nur innerhalb der Amtsstunden bereit ist, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen, galt der Vergütungsantrag der Bf erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am 4. November 2021 als eingebracht. Die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG wurde damit versäumt. Die belangte Behörde wies den verspäteten Antrag der Bf wegen Versäumung der materiellrechtlichen Fallfrist des § 49 Abs. 1 EpiG daher zu Recht ab.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle festgehalten, dass Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen gemäß § 13 Abs. 5 AVG keine unverhältnismäßige Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz darstellen. Durch die Kundmachung im Internet ist sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können. Dass auch eine Pflicht für rechtsunkundige, unvertretene Parteien besteht, sich derartige Informationen zu beschaffen, hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt

dargelegt. (VwGH 23.01.2018, Ra 2017/05/0296) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG käme bei Versäumung der Fristen gemäß §§ 33 und 49 Abs. 1 EpiG aber ohnehin nicht in Betracht, weil materiellrechtliche Fristen – von gesetzlich besonders geregelten Fällen abgesehen – nicht restituierbar sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) sowie aufgrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas